



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#047
Datum: 27.02.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„EÜ Mühlenbach und Weg - Greven - Erneuerung“

**in der Gemeinde Greven
im Kreis Steinfurt**

Bahn-km 187,521 bis 187,521

der Strecke 2931 Hamm(Westf) - Emden Rbf

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
I.II-W-P-K
Königstraße 57
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	7
A.3.3	Hinweise zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	10
A.3.4	Konzentrationswirkung	10
A.4	Nebenbestimmungen	11
A.4.1	Naturschutz und Artenschutz	11
A.4.2	Immissionsschutz.....	17
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE.....	18
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	19
A.4.5	Land- und Forstwirtschaft.....	19
A.4.6	Brand- und Katastrophenschutz.....	19
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	19
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	20
A.4.9	Kampfmittel.....	20
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	20
A.4.11	Unterrichtungspflichten.....	20
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	20
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	21
A.7	Sofortige Vollziehung	21
A.8	Gebühr und Auslagen	21
B.	Begründung	22
B.1	Sachverhalt.....	22
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	22
B.1.2	Verfahren	22
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	23
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	23
B.2.2	Zuständigkeit.....	24
B.3	Umweltverträglichkeit.....	24
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	24
B.4.1	Planrechtfertigung	24
B.4.2	Wasserhaushalt	25
B.4.3	Naturschutz und Artenschutz	25
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	25
B.4.5	Immissionsschutz.....	26

B.4.6	VV BAU und VV BAU-STE.....	27
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	27
B.4.8	Land- und Forstwirtschaft.....	27
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz.....	28
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	28
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	28
B.4.12	Kampfmittel	28
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	28
B.5	Gesamtabwägung.....	28
B.6	Sofortige Vollziehung	29
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	29
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	30

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-K (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „EÜ Mühlenbach und Weg - Greven - Erneuerung“, in der Gemeinde Greven, im Kreis Steinfurt, Bahn-km 187,521 bis 187,521 der Strecke 2931, Hamm(Westf) - Emden Rbf, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung der Eisenbahnüberführung durch zwei eingleisige, gelagerte Trägerrostüberbauten. Diese werden auf tiefgegründeten Auflagerbalken hinter den teilweise zurückgebauten Bestandswiderlagern gegründet. Die Gründung erfolgt auf Bohrpfählen mit Pfahlkopfbalken. Beidseitig sind Randwege auf Gehwegkonsolen vorgesehen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 30.04.2025, 37 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4.1	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 30.04.2025, 5 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 30.04.2025, Maß-	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	stab: 1 : 500	
6.1	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 30.04.2025, 9 Seiten	genehmigt
7.1	Bauwerksplan, Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungs-, und -erschließungsplan, Maßstab 1 : 500	genehmigt
8.2	Baustelleneinrichtungs-, und -erschließungsplan, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planungsstand: 30.04.2025, 70 Seiten	genehmigt
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bericht, Planungsstand: 30.04.2025, 71 Seiten	genehmigt
11.2	Maßnahmenblätter, Druckdatum: 21.05.2025, 41 Seiten	genehmigt
11.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 19.05.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
11.4	Maßnahmenplan trassennah Planungsstand: 19.05.2025, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
11.5	Maßnahmenplan tressenfern Planungsstand: 19.05.2025, Maßstab 1 : 5.000 / 1 : 250.000	genehmigt
12.1	Baubedingte Untersuchung zu Schall und Erschütterung, Planungsstand: 10.03.2025, 28 Seiten	nur zur Information
12.2	Betriebsbedingte Untersuchung zu Schall und Erschütterung, Planungsstand: 12.06.2025, 25 Seiten	nur zur Information
12.3	Lagepläne, Planungsstand Juni 2025, Maßstab 1 : 5.000, 7 Seiten	nur zur Information
13.1	Baugrundgutachten, Planungsstand 16.11.2020, 56 Seiten	nur zur Information
14	Unterlagen für wasserwirtschaftliche Belange	nur zur Information
15	Unterlagen zum bestehenden Zustand der Anlage	nur zur Information
16.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planungsstand: 12.03.2021, 35 Seiten	Nur zur Information
17.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 09.04.2025, 67 Seiten + 41 Seiten Artenblätter	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Mühlenbach während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Mühlenbach im Endzustand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Greven, Flur 34, Flurstück 65 und 345 der Strecke 2931, km 187,521 erteilt.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen:

Bauzeitlich:

Baugrube	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m ³]
BG1	1,85	60	10
BG2	1,85	60	10

Das Ableiten des Tagwassers erfolgt in den Mühlenbach.

Dauerhaft:

Einleit- stelle	Gemarkung	Flur	Flurstücks- Nr.	X- Koordinate	Y- Koordinate	Einleitmenge l/s
E1	Greven	34	345	403048	5774079	4,35
E2	Greven	34	65	403044	5774064	4,35

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Die Erlaubnis unter 1. wird befristet für 2 Monate ab Beginn der bauzeitlichen Einleitung, spätestens jedoch bis 31.12.2027.

Die Erlaubnis unter 2. wird **unbefristet** erteilt.

A.3.2 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

A.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.3.2.2 Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, welches für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen.

Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekanntzugeben.

4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen nicht zulässig.
7. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
8. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
9. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
10. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
11. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Mühlenbach hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung

mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

12. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
13. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
14. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z.B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
15. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
16. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in den Mühlenbach eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in den Mühlenbach einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
17. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
18. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

Darüber hinaus gilt folgendes:

- Sollten Abwasserleitungen des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (Stadt Greven) in dem Planbereich verlaufen, so sind die Maßnahmen mit diesem zu klären.
- Westlich des Bahndamms verlaufen zwei parallel geführte Abwasserdruckrohrleitungen (Asbestzement DN 500) der Technische Betriebe Greven – Geschäftsbereich Abwasser. Aufgrund ihrer statischen Empfindlichkeit ist eine Beeinträchtigung der Standsicherheit durch zusätzliche Auflasten, Erschütterungen oder sonstige baubedingte Einwirkungen auszuschließen. Vor Beginn

der Bauarbeiten sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem Betreiber abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Klaus Rading (Tel.: 02571 / 920 351; E-Mail: klaus.rading@stadt-greven.de).

Während der Bauausführung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Schäden an den Leitungen zu vermeiden. Die Funktionsfähigkeit der Abwasserdruckrohrleitungen ist während der gesamten Bauzeit uneingeschränkt sicherzustellen. Eine Außerbetriebnahme der Leitungen ist nicht zulässig.

A.3.3 Hinweise zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis befreit und entbindet nicht von möglichen Verboten oder Beschränkungen, die sich aus der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung ergeben. Hierfür ist bei der zuständigen Landesbehörde ggf. eine separate Befreiung von den Verboten und Beschränkungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einzuholen.

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.4 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) (Unterlage 11.1) vom 30.04.2025 und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 30.04.2025, fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im LBP werden die Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_VA: Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung zum Schutz der Brutvögel, der Reptilien und der Amphibien
- 002_VA: Vergrämung (Entfernung von Versteckstrukturen & Initialmahd)
- 003_VA: Installation eines Schutzzaunes
- 004_VA: Abfangen und Umsiedeln von Amphibien und Reptilien
- 005_VA: Erfassung von Baumhöhlen sowie Kontrolle und Verschluss (potenzieller) der Brutplätze und Quartierstrukturen an Bäumen und dem Bauwerk
- 006_VA: Fledermausfreundliche Beleuchtung
- 007_CEF: Ersatzquartiere für Fledermäuse
- 008_CEF: Anbringen von Nisthilfen
- 009_V: Schutz angrenzender Biotope
- 010_V: Elektrobefischung des Temmingsmühlenbachs innerhalb des Baufeldes
- 011_A: Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen (BE—Flächen) gemäß ihrem Ausgangszustand mit anschließender Ansaat der Grünflächen
- 012_A: Wiederherstellung der BE-Flächen gemäß ihrem Ausgangszustand mit anschließender Überlassung der natürlichen Sukzession
- 013_A: Wiederherstellung der BE-Flächen gemäß ihrem Ausgangszustand mit anschließender Anpflanzung von heimischen Gehölzen
- 014_A: Wiederherstellung des Mühlenbaches gemäß seines Ausgangszustandes

- 015_V: Allgemeine Gewässerschutzmaßnahme
- 016_V: Bodenschonender Umgang während der Baumaßnahme
- 017_V: Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
- 018_V: Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen während der Baumaßnahme
- 019_ÖK: Anteilige Inanspruchnahme des Ökokontos "Herzogstal"

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem LBP.

Zur Maßnahme 001_VA:

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) sind Gehölzentfernungen (Rückschnitt, Fällung) grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Abweichend hiervon ist eine Durchführung der Gehölzentfernungen auch im März 2026 zulässig, sofern unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass sich keine besetzten Nester oder anderweitig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europäischer Vogelarten im Eingriffsbereich befinden. Wird ein Besatz festgestellt, sind die betroffenen Gehölze von der Beseitigung auszunehmen.

Dabei sind die Gehölze lediglich motormanuell auf den Stock zu setzen, um dem Schutz der im Eingriffsbereich (potenziell) überwinternden Amphibien (Kammolch) und Reptilien (Zauneidechse) nachzukommen. Ein Befahren mit schwerem Gerät ist nicht zulässig. Es ist eine Schnitthöhe von mindestens 15 cm GOK einzuhalten. Ein Rückschnitt auf Bodennähe darf erst unmittelbar vor dem geplanten Abfangen der Reptilien und Amphibien ab Anfang April erfolgen.

Zur Maßnahme 002_VA:

Ab Anfang April 2026, bei entsprechender Witterung und unter Freigabe der umweltfachlichen Bauüberwachung, sind die Versteck- und Überwinterungsstrukturen, wie Stubben, Wurzelstöcke, Totholz, große Steine, Steinhaufen, zwischengelagertes Baumaterial etc., aus dem gesamten Eingriffsbereich (BE-Flächen, Zufahrten, Bau-feld) zu entfernen. Im Anschluss an die Baufeldräumung ist eine gerichtete sukzessive Vergrümmungsmahd im Baufeld, der BE-Flächen und der Zuwegungen durchzuführen.

ren. Um eine dauerhafte Vergrämung zu gewährleisten sind bis zum Eingriff in den Oberboden der betroffenen Bereiche die Mahden regelmäßig durchzuführen.

Zur Maßnahme 003_VA:

Unmittelbar nach Entfernung sämtlicher Lebensraumrequisiten und Versteckmöglichkeiten für Amphibien und Reptilien im Eingriffsbereich sowie der Vergrämungsmahd ist Anfang April 2026, im Beisein der umweltfachlichen Bauüberwachung, ein Schutzzaun aufzustellen, um ein Einwandern von Individuen zu unterbinden.

Zur Maßnahme 004_VA:

Anfang April, mit Fertigstellung des Zaunes, sind umgehend innerhalb der Fläche künstliche Verstecke (u. a. Schaltafeln, Wellplatten) auszubringen und ab diesem Zeitpunkt, bis zur aktiven Nutzung der Flächen die im Eingriffsbereich befindlichen Tiere artgerecht abzufangen und in umliegend artspezifisch geeignete Lebensraumstrukturen (außerhalb des Gefahrenbereiches und im räumlichen Zusammenhang) zu überführen.

Zur Maßnahme 005_VA:

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen und anderen höhlenbewohnenden Tieren sind die zu entfernenden Bäume sowie das Mauerwerk der EÜ auf Höhlen, Spalten, Risse, Rindenabspaltungen und sonstige potenzielle Quartierstrukturen zu überprüfen.

Kann ein Besatz ausgeschlossen werden, so sind die Höhlungen unmittelbar zu verschließen. Können diese Spalt- und Höhlenstrukturen nicht vollständig eingesehen werden und ein Besatz nicht sicher ausgeschlossen werden, sind diese mit einem Einwegverschluss (Teichfolie) zu versehen [...].

Darüber hinaus gilt folgendes:

Die Baumhöhlenkontrolle ist durch eine Umweltfachliche Bauüberwachung unmittelbar vor den Fällarbeiten durchzuführen. Alternativ kann bei einer Kontrolle zu einem früheren Zeitpunkt der Verschluss potentieller Quartiere erfolgen. Es muss jedoch sicher ausgeschlossen werden können, dass die Höhlen und Quartierstrukturen unbesetzt sind. Sofern Baumhöhlen festgestellt werden, jedoch der Besatz durch Tiere ausgeschlossen wird, kann die Fällung freigegeben werden. Sollte ein Besatz festgestellt werden, sind diese Bäume von der Fällung auszusparen. Sofern keine Baumhöhlen festgestellt werden, entfallen die 5 Fledermauskästen und die Nisthilfen. Wer-

den Baumhöhlen festgestellt, sind Fledermauskästen sowie Nisthilfen baldmöglichst zu installieren.

Zur Maßnahme 006_VA:

Ist eine Ausleuchtung von Baustellenbereichen nach Sonnenuntergang, beziehungsweise vor Sonnenaufgang notwendig, ist das Ausmaß der künstlichen Beleuchtung bezüglich Intensität, räumlicher Ausdehnung und Zeitraum auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Dabei ist eine gezielte Beleuchtung der erforderlichen Bereiche einzusetzen, unter Vermeidung von Streulicht sowie eine Beleuchtungsrichtung nach unten und Abschirmung nach oben mit möglichst bodennahen Beleuchtungsquellen.

Zur Maßnahme 007_CEF:

Die an der EÜ festgestellten Fugenbeschädigungen sowie offenen Verrohrungen weisen ein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf und können als Zwischenversteck, Wochenstube oder Winterquartier dienen. Auch wenn die Strukturen überwiegend nur eine geringe Tiefenausprägung aufweisen, ist zum Ausgleich des potenziellen Quartierverlustes die Installation von 15 künstlichen Fledermausquartieren für bauwerksbewohnende Arten vorgesehen.

Zur Maßnahme 008_CEF:

Werden für den Star geeignete Höhlungen in den zu fällenden oder gegebenenfalls aufzuastenden Bäumen festgestellt, so sind pro entfallendem Brutplatz drei künstliche, artspezifische Nisthöhlen vorzusehen. Diese sind im räumlich funktionalen Zusammenhang an geeigneten Bäumen zu installieren. Werden Spechthöhlen entfernt sind diese darüber hinaus durch jeweils einen für den Buntspecht geeigneten Höhlenkasten (z. B. Schwegler 1SH) zu kompensieren.

Zur Maßnahme 009_V:

Angrenzende Gehölze sind nach R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) entsprechend vor Schäden zu schützen.

Zur Maßnahme 010_V:

Der baubedingt beanspruchte Gewässerabschnitt ist unmittelbar vor der Verrohrung und vor dem Rückbau der Verrohrung abzufischen und die abgefischten Individuen sind umzusiedeln. Für den Zeitraum der Befischung werden ober- und unterstromig

Netze in das Gewässer eingebracht, um eine Wiederbesiedlung des abgefischten Bereiches zu unterbinden.

Zur Maßnahme 011_V:

Für die Baumaßnahme werden Grünland, Krautsäume und angrenzende Funktionsgrünflächen bauzeitlich in Anspruch genommen. Die BE-Flächen und Baustraßen werden im Anschluss an die Baumaßnahme gemäß ihres Ausgangszustandes wiederhergestellt. Der Oberboden wird entsprechend zur Ansaat mit regionalem Saatgut aufbereitet.

Zur Maßnahme 012_A:

Die BE-Flächen und Baustraßen werden im Anschluss an die Baumaßnahme gemäß ihres Ausgangszustandes wiederhergestellt. Der Oberboden wird entsprechend im Böschungsbereich der EÜ aufgetragen. Die Ackerflächen werden nach den Erfordernissen des Bewirtschafters hergerichtet.

Zur Maßnahme 013_A:

Die BE-Flächen und Baustraßen werden im Anschluss an die Baumaßnahme gemäß ihres Ausgangszustandes wiederhergestellt. Der Oberboden wird entsprechend zur Pflanzung von Gehölzen und Sträuchern aufbereitet. Entlang der Baustraße 2 und dem Eingriffsbereich der BE-Fläche 1 werden heimische Gehölze und Gebüsche gepflanzt.

Zur Maßnahme 014_A:

Der Mühlenbach ist nach Bauende durch Entfernung der Verrohrung und Wiederherstellung des Bachbettes in seinen natürlichen Zustand zu versetzen. Die Verrohrung ist außerhalb der Brutsaison der Avifauna, also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar, sowie außerhalb der Laichzeiten ansässiger Fischarten, also vor Anfang März, herzustellen und zu entfernen.

Zur Maßnahme 015_V:

Zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch auslaufendes Öl und Benzin ist darauf zu achten, dass nur sorgfältig gepflegte Maschinen eingesetzt werden. Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen dem aktuellen Stand der Technik entsprechend zu vermeiden. Kraftstoffe, Hydraulik- und Mineralöle sind nur auf befestigten und gegenüber dem Boden abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen zu lagern. Ölbindemittel sind auf der Baustelle in ausreichender Menge vorzuhalten.

Zur Maßnahme 016_V:

Für die Einrichtung der BE-Flächen erfolgt kein Oberbodenabtrag, da sich das Vorhaben innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ems befindet. Um den Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen zu minimieren und gleichzeitig die Lage im Überschwemmungsgebiet zu berücksichtigen, wird der Oberboden im Bereich der BE-Flächen und Baustraßen mit einem Geotextil abgedeckt, darauf eine ausreichend starke Kiesschicht zum Erhalt der Belüftung aufgebracht und abschließend Stahlplatten ausgelegt.

Zur Maßnahme 017_V:

Zur Vermeidung einer Etablierung oder weiteren Verbreitung von Neophyten durch baubedingte Tätigkeiten sind die in diesem Maßnahmenblatt festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden.

Zur Maßnahme 018_V:

Die baubedingt entstehenden Emissionen spezifischer Stoffe (primär Staub) und der Eintrag in den Mühlenbach sind zu vermeiden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind die Schadensbegrenzungsmaßnahmen der entsprechenden Maßnahme 018_V verpflichtend anzuwenden.

Zur Maßnahme 019_ÖK:

Für das verbleibende Kompensationsdefizit von 2.888 Ökowerteinheiten (ÖWE) nach Bundeskompensationsverordnung (BKompV) wird anteilig das Ökokonto „Herzogstal“ des Regionalverbandes Ruhr (RVR) beansprucht. Das Ökokonto befindet sich ca. 50 km südwestlich von Greven in Flaesheim bei Haltern am See.

Darüber hinaus gilt folgendes:

- Zur Sicherstellung einer ökologisch ordnungsgemäßen Bauausführung sowie zur Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung sowie eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Der höheren und der unteren Naturschutzbehörde ist vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen jeweils ein verbindlicher Ansprechpartner schriftlich zu benennen. Die ordnungsgemäße Umsetzung der naturschutzfachlichen Vorgaben ist durch eine fortlaufende Dokumentation nachzuweisen. Hierzu sind Berichte einschließlich Fotodokumentation zu erstellen und der höheren sowie der unteren Naturschutzbehörde mindestens einmal monatlich vorzulegen. Außergewöhnliche oder unvorhergese-

hene Ereignisse, die eine unmittelbare Abstimmung erforderlich machen, sind den genannten Behörden unverzüglich mitzuteilen.

- Für die geplanten Gehölzpflanzungen (Maßnahme 013_A) sind gem. § 40 BNatSchG gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden (siehe BMU (2012): „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“). Dies ist der höheren Naturschutzbehörde mittels Zertifizierung zu belegen. Die Dokumentation der Umsetzung der Kompensations- und CEF-Maßnahmen (Text und Karte, Abnahmeprotokoll) sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt gem. § 34 LNatSchG zur Erfassung ins Kompensationskataster zur Verfügung zu stellen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

1. Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Es sind Messungen durchzuführen. Sollten diese Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik vorzusehen.
2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
3. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik so weit wie möglich zu vermeiden (z. B. Befeuchtung von Fahrwegen und Bodenflächen bei trockener Witterung, Abdeckung von Material, Minimierung von Umschlagvorgängen, Einsatz emissionsarmer Technologien, Abschalten nicht genutzter Maschinen). Die Geschwindigkeit auf Baustraßen ist auf ein Minimum zu begrenzen. Das Baustellenpersonal ist hinsichtlich der Staubminderung zu unterweisen. Die Vorgaben der 35. BImSchV sowie des Leitfadens „Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen auf Baustellen – Leitfaden für die Praxis“ (SUVK 2021) sind zu beachten.

Baustelleneinrichtungen, Lager- und Umschlagplätze sowie Aggregate mit Verbrennungsmotoren sind mit größtmöglichem Abstand zum Mühlenbach anzuordnen. Ein Eintrag von Feinstoffen oder Schadstoffen in das Gewässer ist auszuschließen.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen (z. B. durch Kraftstoffe, Hydraulik- und Mineralöle) sind ausschließlich technisch einwandfreie Maschinen einzusetzen. Lagerung und Betankung haben ausschließlich auf befestigten, gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in zugelassenen Behältnissen zu erfolgen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten. Eine Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie Bodenlagerungen im Überschwemmungsbereich sind unzulässig.

Für Arbeiten im hochwassergefährdeten Bereich ist vor Baubeginn ein Alarm- und Havariekonzept in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu erstellen. Die Einrichtung von BE-Flächen und Baustraßen ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bei einem baubedingten Eingriff in die Gewässersohle des Mühlenbachs ist das anstehende Sohlsubstrat fachgerecht zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten wieder einzubauen. Sofern ergänzendes Material erforderlich ist, darf ausschließlich autochthones, gewässerverträgliches Material verwendet werden.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. entsorgen (§ 9 KrWG; § 8 GewAbfV).

A.4.5 Land- und Forstwirtschaft

Für die Einrichtung der BE-Flächen und Baustraßen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Das Flurstück 69 unterliegt dem Vertragsnaturschutz (GRE-34-69) und ist entsprechend besonders zu berücksichtigen.

Die im LBP festgelegten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind verbindlich umzusetzen. Während der Bauausführung ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs jederzeit gewährleistet bleibt.

A.4.6 Brand- und Katastrophenschutz

Zur Einhaltung der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ sowie der Richtlinie 804.1101 sind auf den Gehwegkonsolen des neuen Brückenbauwerkes beidseitig Rettungswege vorgesehen. Der Sicherheitsraum beträgt mindestens 80 cm in der Breite und 2,20 m in der Höhe. Aufgrund der Entwurfsgeschwindigkeit der neuen EÜ von 160 km/h beträgt der Gefahrenbereich mindestens $a_{\text{Gef}} = 2,50 \text{ m}$.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

A.4.9 Kampfmittel

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume etc.) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Art und Umfang der Grundstücksinanspruchnahmen sind im Grunderwerbsplan (Unterlage 5) dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) aufgeführt. Gegebenenfalls erforderliche Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

A.4.11 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der Gemeinde Greven und dem Kreis Steinfurt möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Die Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen, sind der unteren und höheren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren

Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Festsetzung der Gebühr und der Auslagen erfolgt durch gesonderte Bescheide.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „EÜ Mühlenbach und Weg - Greven - Erneuerung“ hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführung durch zwei eingleisige, gelagerte Trägerrostüberbauten zum Gegenstand. Diese werden auf tiefgegründeten Auflagerbalken hinter den teilweise zurückgebauten Bestandswiderlagern gegründet. Die Gründung erfolgt auf Bohrpfählen mit Pfahlkopfbalken. Beidseitig sind Randwege auf Gehwegkonsolen vorgesehen. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 187,521 bis 187,521 der Strecke 2931 Hamm(Westf) - Emden Rbf in Greven.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-K (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 05.08.2025, Az. Projektnr. T.016081638, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „EÜ Mühlenbach und Weg - Greven - Erneuerung“ beantragt. Der Antrag ist am 05.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 26.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 24.09.2025 wieder vorgelegt. Am 16.10.2025 wurden die Unterlagen letztmalig in abschließender Fassung vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.11.2026, Az. 641pa/058-2025#047, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadtwerke Greven GmbH Stellungnahme vom 10.11.2025, Az. Wg/pe
2.	Bezirksregierung Münster, Dezernat 25

Stellungnahme vom 05.12.2025, Az. 25.07.04 (23/2025)
--

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Stadt Greven Technische Betriebe Stellungnahme vom 08.12.2025
4.	Kreis Steinfurt Stellungnahme vom 08.12.2025, Az. 61/V-Stellungnahme
5.	Bezirksregierung Münster, Dezernat 51, Stellungnahme vom 03.12.2025, Az. 51.5.07-002/2025.0001
6.	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 Stellungnahme vom 01.12.2025, Az. 54.13.03-233/2025.0367
7.	Sachbereich 6 Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 12.11.2025

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn insbesondere haben sich die betroffenen Eigentümer mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-P-K.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung durch zwei eingleisige, gelagerte Trägerrostüberbauten. Diese werden auf tiefgegründeten Auflagerbalken hinter den teilweise zurückgebauten Bestandswiderlagern gegründet. Die Gründung erfolgt auf Bohrpfählen mit Pfahlkopfbalken. Beidseitig sind Randwege auf Gehwegkonsolen vorgesehen. Die Maßnahme dient der der Erhaltung der Streckenverfügbarkeit und ist damit als „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts anzusehen.

B.4.2 Wasserhaushalt

Die EÜ Mühlenbach und Weg liegen außerhalb von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutz- und Heilquellengebieten. Das Wasserschutzgebiet 391012 der Zone III befindet sich in ca. 400 m Entfernung Richtung Norden von der EÜ Mühlenbach und Weg. Die Baustraße 1 führt entlang der Wasserschutzgebietsgrenze im nördlichen Bereich am Wirtschaftsweg Herberner Mersch. Das Vorhaben, die BE-Flächen und Baustraßen befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsbereich der Ems (Unterlage 14.8, S. 28 ff.).

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes hat mit Schreiben vom 12.11.2025 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der besonderen Entscheidungen und Hinweise, welche Bestandteil dieser Plangenehmigung und unter **A.3.2 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführt sind, umgesetzt wird.

Mit den Nebenbestimmungen unter A.3.2.2 wird zugleich der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, sowie der Stadt Greven – Technische Betriebe Greven, Rechnung getragen.

B.4.3 Naturschutz und Artenschutz

Die Einhaltung der in dieser Plangenehmigung unter A.4.1 genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Beschlusses bzw. wurden teilweise bereits im Zuge des Verfahrens in die Planunterlagen eingearbeitet und sind nun Bestandteil der plangenehmigten Unterlagen.

Mit den Nebenbestimmungen unter A.4.1 wird zugleich der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster Rechnung getragen.

B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Die Baustraße 1 führt durch das nördlich gelegene Landschaftsschutzgebiet LSG „Emsaue zwischen Hembergen und Greven“ (LSG-ST-00022). Östlich der Bahn erstreckt sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Emsaue“ (ST-102), das deckungsgleich als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Emsaue“ (DE-3711-301) geschützt ist. Durch die Bauarbeiten kommt es zu Eingriffen in randliche Bereiche des FFH-Gebietes durch die temporäre Errichtung von Baustraßen und BE-Flächen, daher wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (Unterlage 10.1).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Mühlenbach und Weg“ konnten vorhabenbedingte Beeinträchtigungen spezifischer Bestandteile der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Die innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen unter 6.2.1 sind als Teil der Nebenbestimmungen innerhalb dieser Plangenehmigung aufgeführt und entsprechend umzusetzen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Das Vorhaben steht, bei fachlich-adäquater Anwendung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, im Einklang mit den Vorgaben des § 34 BNatSchG (Unterlage 10.1, S. 53).

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Die baubedingten Lärmimmissionen wurden in einer Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (11.2) analysiert. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge unter A.4.2.1 ergeben sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen der Untersuchungen zum Baubetrieb. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Plangenehmigung erteilt werden kann und belasten die Vorhabenträgerin nicht unverhältnismäßig.

Darüber hinaus unterliegen Bauarbeiten bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.).

Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine (weiteren) Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich. Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1,

Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt.

B.4.5.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.2 sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

Mit den Nebenbestimmungen unter A.4.2.2 wird zugleich der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, sowie der Stadt Greven, Rechnung getragen.

B.4.6 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften genannt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und zu privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 dienen der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

B.4.8 Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar. Die genehmigte Planung und die in der Plangenehmigung verfügte Auflage zur Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsfläche in ihren ursprünglichen Zustand stellen dies sicher.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 ergeben sich aus der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.7 dienen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des Arbeitsschutzes. Sie sind aus Vorsorgemaßnahmen notwendig, beeinträchtigen jedoch den Bauablauf nicht wesentlich. Durch diese Auflage können Gefährdungen vermieden werden, wodurch das Risiko für die Versorgungssicherheit und die Sicherheit der Beschäftigten verringert wird. Die Maßnahme ist zumutbar.

Mit den Nebenbestimmungen unter A.4.7 wird zugleich der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, sowie der Stadt Greven, Rechnung getragen.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflage A.4.8 zu in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen dient neben dem Schutz des Eigentums auch der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist somit zumutbar.

B.4.12 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.9 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Durchführung des Vorhabens werden vorübergehend Flächen im Eigentum Dritter zur Nutzung beansprucht. Deren Zustimmungen liegen vor.

Die Vorhabenträgerin hat den Bestand der Versorgungsleitungen Dritter im Baubereich erhoben und in einem Kabellageplan (Unterlage 9.1) dargestellt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange er-

mittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 27.02.2026

Az. 641pa/058-2025#047

EVH-Nr. 3542658

Im Auftrag

(Dienstsiegel)